BSTU
000409

Das Recht auf Verteidigung räumt dem Beschuldigten auch die Möglichkeit ein, zur Abwehr der Beschuldigung in der Beschuldigtenvernehmung jede Taktik anzuwenden, die ihm angesichts der Beschuldigung und seiner Einschätzung zur Beweislage zur Durchsetzung seiner Verhaltensdisposition geeignet erscheint. Daraus resultieren folgende rechtliche Konsequenzen, die bei der Führung der Beschuldigtenvernehmung zu beachten sind:

Eine Aussageverweigerung Beschuldigter ist rechtlich nicht anfechtbar, es können ihm keine Nachteile daraus erwachsen.

Es sind keine Sanktionen gegen unwahre Aussagen Beschuldigter zu seiner begangenen Straftat möglich.

Aus einem Verhalten Beschuldigter zur Verzögerung der Ermittlungen erwächst diesem kein Rechtsnachteil.

Rechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit Aussagen Beschuldigter sind nur möglich, wenn sie dadurch Straftatbestände verwirklichen.
In diesem Zusammenhang sind die Tatbestände §§ 228 StGB (falsche Anschuldigung), 229 StGB (Vortäuschung einer Straftat) und § 233 (1) und (2) StGB (Begünstigung) prüfbar.

Aus der strafprozessualen Schweigebefugnis des Beschuldigten zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung ergeben sich Konsequenzen für die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft und die Dauer der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens: Weder die Aufrechterhaltung des Haftbefehls gegen einen nicht geständigen Beschuldigten noch eine Fristverlängerung kann rechtlich allein damit begründet werden, daß der Beschuldigte die Aussage verweigert oder die Ermittlungen durch sein Aussageverhalten erschwert.